

# Guter Rat

## Offene Beratungsstunde der GEW Personalräte in Wuppertal

### Wie lange bekomme ich als Angestellte eigentlich Gehalt, wenn ich krank bin?

Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) geregelt. Weitergehende Bestimmungen können sich in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen befinden.

#### Wer erhält eine Lohnfortzahlung?

Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben alle Arbeitnehmer. Der Umfang der Beschäftigung ist dabei unwesentlich, der Anspruch besteht für den geringfügig Beschäftigten genauso wie für eine Vollzeitkraft.

#### Was ist, wenn ich bei Beginn meiner Beschäftigung sofort krank werde?

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht erst, wenn das Arbeitsverhältnis vier Wochen ununterbrochen bestanden hat (§ 3 Abs. 3 EntgFG). Wenn ein Arbeitnehmer nach Aufnahme der Beschäftigung aber vor Ablauf der Wartezeit erkrankt, so erhält er Krankengeld bis zu dem Tage, an dem die Wartezeit abläuft. Die Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes sehen keine Wartezeit vor! Die Lohnfortzahlung setzt auch ein, wenn der Beschäftigte direkt nach Arbeitsaufnahme erkrankt.

#### Gibt es weitere Anspruchsvoraussetzungen?

Ist der Beschäftigte unverschuldet krank, hat er Anspruch auf Lohnfortzahlung. Kein Anspruch besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, so z.B. durch einen Unfall aufgrund grob verkehrswidrigen Verhaltens.

#### Wie lange gibt es Lohnfortzahlung?

Gesetzlich geregelt ist eine Lohnfortzahlung von sechs Wochen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit. Geht man während eines Arbeitstages wegen Krankheit nach Hause, zählt dieser Tag bei der Berechnung nicht mit. Wenn man mehrmals hintereinander wegen unterschiedlicher Krankheiten arbeitsunfähig wird, so besteht für jede Krankheit ein Anspruch auf bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung. Dies gilt auch dann, wenn eine Erkrankung unmittelbar nach Abschluss einer anderen Erkrankung erfolgt.

Wenn die gleiche Krankheit innerhalb von zwölf Monaten mehrmals zu einer Arbeitsunfähigkeit führt, liegen die Dinge anders. Der Beschäftigte erhält nur dann einen Anspruch auf erneute Lohnfortzahlung, wenn zwischen Ende der ersten Erkrankung und Beginn der zweiten, gleichen Erkrankung ein Zeitraum von sechs Monaten liegt, oder wenn seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.